

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1032/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**  
**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Webseite berichtet am 13.09.2025 unter der Dachzeile „Angeblich gekränkte ‚Familienehre‘“ und der Überschrift „Ihr Bruder sollte sie töten, stattdessen ging er zur Polizei“, ein 46-jähriger Vater in einer genannten Stadt solle seinen 17-jährigen Sohn damit beauftragt haben, dessen Schwester zu töten, so die Polizei. Der Sohn sei zur Polizei gegangen und habe Anzeige erstattet. Beigestellt ist ein Foto des Vaters mit einem schwarzen Balken über der Augenpartie, Bildunterschrift: „Ali soll versucht haben, sein eigenes Kind töten zu lassen. Der 46-Jährige ist Vater von 5 Söhnen und 2 Töchtern.“ Im Fotocredit ist einer der Autoren angegeben.

II. Der Beschwerdeführer trägt sinngemäß vor, die Veröffentlichung eines Fotos seines Bruders ohne ihre Zustimmung habe der Familie erheblichen psychischen Schaden zugefügt. Darüber hinaus hätten verschiedene Seiten und Social-Media-Kanäle das Bild aus der Zeitung übernommen und falsche Geschichten verbreitet.

III. Der Justiziar trägt zusammengefasst vor, die Redaktion habe das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gewahrt. Es habe sich um eine Kriminalberichterstattung von erheblichem öffentlichem Interesse gehandelt. Gegenstand sei der Verdacht gewesen, ein syrischer Beschuldigter habe seinen 17-jährigen Sohn zur Tötung seiner eigenen Tochter angestiftet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung habe sich der Mann wegen dringenden Tatverdachts in

Untersuchungshaft befunden, was nach Auffassung der Redaktion ein überwiegendes Informationsinteresse begründe.

Der Betroffene sei nicht identifizierbar. Das Gesicht auf dem veröffentlichten Foto sei durch einen schwarzen Balken weitgehend anonymisiert worden, und der Nachname sei nicht genannt worden. Damit sei der Mann für die breite Öffentlichkeit nicht erkennbar gewesen; eine mögliche Wiedererkennung im nahen Bekanntenkreis sei presseethisch unerheblich.

Es gebe zudem keinerlei Anhaltspunkte für unlautere Methoden bei der Beschaffung des Fotos. Die Behauptung einer unzulässigen Vorgehensweise sei pauschal geblieben und nicht mit Tatsachen unterlegt worden. Das Bildmaterial sei auf üblichen journalistischen Wegen erlangt worden.

Die Beschwerde sei insgesamt unbegründet und daher zurückzuweisen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Ihr Bruder sollte sie töten, stattdessen ging er zur Polizei“ einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutz der Persönlichkeit.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Tatverdächtige auf dem veröffentlichten Foto durch den Augenbalken nicht hinreichend anonymisiert wurde und damit für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar wird. Gemäß Richtlinie 8.1 des Pressekodex darf über Tatverdächtige nur dann identifizierbar berichtet werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegt. Das Gremium diskutierte intensiv, ob dies angesichts der Schwere der zur Last gelegten Straftat vorliegend der Fall ist. Allerdings ist gemäß Richtlinie 8.1 auch der Verfahrensstand zu berücksichtigen. Aus dem Artikel geht hervor, dass der Beschuldigte aufgrund des Verdachts einer versuchten Anstiftung zum Mord vorläufig festgenommen wurde. Die Ausschussmitglieder waren daher mehrheitlich der Auffassung, dass vorliegend die schutzwürdigen Interessen des Tatverdächtigen das Interesse der Öffentlichkeit an dessen Identität überwiegen. Vor diesem Hintergrund sah das Gremium zudem einen vorverurteilenden Effekt durch die Unterzeile „Syrrer (17) erhielt Mordauftrag von seinem Vater“.

Der Beschwerdegegnerin ist hingegen darin zuzustimmen, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass bei der Beschaffung des Fotos unlautere Recherchemethoden angewandt wurden. Der Ausschuss sah die Beschwerde in diesem Punkt daher als unbegründet an.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>